

## § 3

Die Medaille wird verliehen an:

- a) Angehörige der Deutschen Grenzpolizei,
- b) sonstige Personen, die für den Schutz der Grenzen der Deutschen Demokratischen Republik vorbildliche Leistungen vollbringen;

## § 4

Der Minister des Innern erläßt Bestimmungen über das Vorschlagsrecht und den Verfahrensweg sowie über das Recht zur Verleihung der Medaille.

## § 5

Zur Medaille gehört eine Urkunde.

## § 6

Die Verleihung der Medaille erfolgt in der Regel zum 1. Mai, dem internationalen Kampftag der Werktätigen, und zum 7. Oktober, dem Tag der Republik.

## § 7

(1) Die Medaille ist rund, aus Bronze und hat einen Durchmesser von 35 mm. Auf der Vorderseite sind in der Mitte ein Grenzpolizist mit Maschinenpistole und ein Grenzpfahl dargestellt. Den oberen Abschluß bilden die Worte „Für vorbildlichen Grenzdienst“. Die Rückseite trägt das Staatswappen der Deutschen Demokratischen Republik.

(2) Die Medaille wird an einer großen fünfeckigen, mit grünem Band bezogenen Spange getragen. An den Seiten des Bandes ist ein roter Streifen eingewebt.

(3) Die Interimsspange ist rechteckig und wie die Medaillesspange gekennzeichnet.

## § 8

(1) Das Tragen der Interimsspange an der Uniform ist obligatorisch.

(2) Das Tragen der Medaille an der Uniform zu besonderen Anlässen erfolgt auf Anweisung.

(3) Die Medaille bzw. die Interimsspange wird über der linken Brusttasche der Uniform getragen.

## § 9

Im übrigen gelten die Bestimmungen der Verordnung vom 2. Oktober 1958 über staatliche Auszeichnungen (GBl. I S. 771).

**Ordnung  
über die Verleihung der  
„Medaille für Verdienste um das Grubenrettungswesen“**

## § 1

(1) Die „Medaille für Verdienste um das Grubenrettungswesen“ ist eine staatliche Auszeichnung.

(2) Der Ausgezeichnete führt die Bezeichnung „Träger der Medaille für Verdienste um das Grubenrettungswesen“.

## § 2

Die Medaille kann verliehen werden für besondere Leistungen

- a) im Grubenrettungsdienst oder Gasschutzdienst unter Einsatz des Lebens,
- b) um die Einrichtung oder den Ausbau des Grubenrettungs- oder Gasschutzwesens.

## § 3

Die Medaille wird verliehen an Mitglieder der Grubenwehr oder Gasschutzwehr sowie das hauptamtliche Personal im Grubenrettungs- und Gasschutzwesen und sonstige Personen.

## § 4

(1) Vorschlagsberechtigt sind die Werkleitungen in Verbindung mit den Betriebsgewerkschaftsleitungen der Betriebe, die unter die Verordnung vom 14. Juli 1955 über das Grubenrettungswesen und das Gasschutzwesen (GBl. I S. 533) fallen, sowie die Leitungen der Haupt- und Bezirksstellen für das Grubenrettungs- und Gasschutzwesen.

(2) Der Leiter der Hauptstelle für das Grubenrettungs- und Gasschutzwesen prüft die Vorschläge in Verbindung mit einer von ihm gebildeten Kommission und gibt die Vorschläge an den Leiter der zuständigen Abteilung der Staatlichen Plankommission zur Bestätigung weiter.

## § 5

Die Vorschläge müssen enthalten:

- a) eine Kurzbiographie,
- b) eine ausführliche Begründung,
- c) die Zustimmungserklärung des Leiters der Hauptstelle für das Grubenrettungs- und Gasschutzwesen.

## § 6

(1) Die Verleihung der Medaille erfolgt durch den Leiter der zuständigen Abteilung der Staatlichen Plankommission.

(2) Die zuständige Abteilung der Staatlichen Plankommission ist verpflichtet, dem Büro des Präsidiums des Ministerrates die Personalien des Ausgezeichneten und eine kurze Begründung für die Auszeichnung unmittelbar nach erfolgter Verleihung zuzusenden.

## § 7

(1) Zur Medaille gehören eine Urkunde und eine Prämie bis zu 1000,— DM entsprechend der Leistung.

(2) Die Mittel für die Prämien und Auszeichnungsmaterialien werden aus dem Staatshaushalt zur Verfügung gestellt und sind im Haushalt der Staatlichen Plankommission zu planen.

## § 8

(1) Die Medaille ist rund, aus Metall, bronziert und hat einen Durchmesser von 38 mm. Auf der Vorderseite sind in der Mitte ein Grubenwehrmann mit angelegtem Gasschutzgerät und rechts und links davon Schlägel und Eisen abgebildet. Die Medaille wird nach oben durch die Worte „Glück auf“ und nach unten durch das Wort „Grubenwehr“ abgeschlossen. Auf der Rückseite der Medaille ist eine Friedenstaube dargestellt.

(2) Die Medaille wird an einer rechteckigen, mit gelbem Band bezogenen Spange getragen. Auf dem Band sind oben und unten ein schwarzer Querstreifen eingewebt.

(3) Bei zwei- bzw. dreimaliger Verleihung wird auf der Spange ein versilberter bzw. vergoldeter Metallstreifen mit der Aufschrift „Grubenwehr“ angebracht.

## § 9

Die Medaille wird auf der linken oberen Brustseite getragen.

## § 10

Im übrigen gelten die Bestimmungen der Verordnung vom 2. Oktober 1958 über staatliche Auszeichnungen (GBl. I S. 771).